



Resolution 1623 (2005)

**verabschiedet auf der 5260. Sitzung des Sicherheitsrats
am 13. September 2005**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seiner Resolutionen 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001, 1413 (2002) vom 23. Mai 2002, 1444 (2002) vom 27. November 2002, 1510 (2003) vom 13. Oktober 2003 und 1563 (2004) vom 17. September 2004,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

sowie in Bekräftigung seiner Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001 und 1373 (2001) vom 28. September 2001 und *mit dem erneuten Ausdruck* seiner Unterstützung für die internationalen Bemühungen zur Ausrottung des Terrorismus im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

in Anerkennung dessen, dass die Afghanen selbst dafür verantwortlich sind, für Sicherheit und Recht und Ordnung im gesamten Land zu sorgen, und *unter Begrüßung* der Zusammenarbeit der Regierung der Islamischen Republik Afghanistan mit der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe,

unter Hinweis auf die Wichtigkeit des Übereinkommens von Bonn und der Berliner Erklärung, insbesondere der Anlage 1 des Übereinkommens von Bonn, in der unter anderem die schrittweise Ausweitung des Einsatzes der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe auf andere städtische Zentren und weitere Gebiete außerhalb Kabuls vorgesehen ist,

sowie unter Betonung der Wichtigkeit der Ausdehnung der Autorität der Zentralregierung auf alle Teile Afghanistans, der Achtung demokratischer Werte, des vollständigen Abschlusses des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesses, der Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen, der Reform des Justizsektors, der Reform des Sicherheitssektors, einschließlich des Wiederaufbaus der Afghanischen Nationalarmee und der Afghanischen Nationalpolizei, sowie der Bekämpfung des Suchtstoffhandels und der Suchtstoffherzeugung, und *aner kennend*, dass in diesen und anderen Bereichen mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft gewisse Fortschritte erzielt wurden,

in Anerkennung der Herausforderungen, denen sich Afghanistan hinsichtlich der Sicherheitslage in Teilen des Landes gegenüber sieht,

in diesem Zusammenhang *erfreut* über die Zusage der Führungsnationen der NATO, weitere regionale Wiederaufbauteams aufzustellen,

ferner erfreut über die Rolle, die die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe und die Koalition der Operation "Dauerhafte Freiheit" dabei spielen, bei der Sicherung der Durchführung nationaler Wahlen behilflich zu sein,

mit dem Ausdruck seines Dankes an Italien für die Übernahme des Kommandos der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe von der Türkei und an die Staaten, die zu dem Eurokorps beigetragen haben, sowie *in dankbarer Anerkennung* der Beiträge vieler Staaten zu der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben von Dr. Abdullah Abdullah, dem Außenminister der Islamischen Republik Afghanistan, vom 1. September 2005 an den Generalsekretär der Vereinten Nationen (S/2005/574, Anhang),

feststellend, dass die Situation in Afghanistan weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, die vollinhaltliche Durchführung des Mandats der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe in Abstimmung mit der Regierung der Islamischen Republik Afghanistan sicherzustellen,

aus diesen Gründen *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die in den Resolutionen 1386 (2001) und 1510 (2003) festgelegte Genehmigung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe um einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem 13. Oktober 2005 zu verlängern;

2. *ermächtigt* die an der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, alle zur Erfüllung ihres Mandats notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;

3. *erkennt an*, dass die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe gestärkt werden muss, und *fordert* in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten *auf*, Personal, Ausrüstung und andere Ressourcen zu der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe beizutragen und an den gemäß Resolution 1386 (2001) eingerichteten Treuhandfonds Beiträge zu entrichten;

4. *fordert* die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe *auf*, bei der Durchführung des Mandats der Truppe auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung der Islamischen Republik Afghanistan, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs sowie mit der Koalition der Operation "Dauerhafte Freiheit" zu arbeiten;

5. *ersucht* die Führung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe, dem Sicherheitsrat über den Generalsekretär vierteljährliche Berichte über die Durchführung ihres Mandats vorzulegen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
